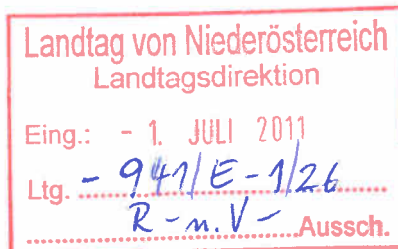


Bürgermeisterin LAbg. Ingeborg Rinke



Herrn  
Landtagspräsident  
Ing. Hans PENZ

Landhausplatz 1  
3109 St.Pölten



Rathaus Krems  
Obere Landstraße 4  
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-217  
Fax: +43 (0)2732/801-270  
bgm@krems.gv.at  
www.krems.gv.at

Bearbeiter:  
Roman Tiefenbacher

Krems, 27.06.2011

**Betr: Resolution/Novelle NÖ. Hundeabgabegesetz 1979**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Beilage übersende ich Dir einen Resolutionsantrag des Gemeinderates der Stadt Krems, mit dem höflichen Ersuchen, uns in dieser Sache zu unterstützen und diesen Antrag im NÖ. Landtag beschließen zu lassen.

Dieser Resolutionsantrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom **22. Juni 2011** einstimmig beschlossen.

In der Hoffnung auf Deine wohlwollende Unterstützung verbleibt  
mit freundlichen Grüßen  
Deine

LAbg. Ingeborg Rinke

Anlage:  
Resolution/Novelle NÖ. Hundeabgabegesetz 1979

Präsidialamt

Obere Landstraße 4  
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-222  
Fax: +43 (0)2732/801-227  
praesidial@krems.gv.at  
www.krems.gv.at

**Dringlichkeitsantrag § 25 (2) STROG**  
an den Gemeinderat der Stadt Krems

**Betreff: Resolution / Novelle NÖ Hundeabgabegesetz 1979**

Krems, am 22.06.2011

Im NÖ Hundeabgabegesetz 1979, Novelle vom NÖ Landtag vom 19.9.2009, ist festgelegt, dass für „Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden“ (Nutzhunde § 3 g), eine Hundeabgabe von jährlich 6,54 Euro zu entrichten ist. Davon nicht betroffen sind nach der derzeitigen Gesetzeslage allerdings Rettungshunde der ÖHU Suchhundestaffel, weil sie von ehrenamtlichen Hundehaltern geführt und daher nicht ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden. Für diese Hunde ist die „Hundeabgabe für alle übrigen Hunde“ von jährlich 50,00 Euro zu entrichten. Da hier eine Ungleichbehandlung unter den Führern von Rettungshunden entsteht und gerade die ehrenamtliche Arbeit im „Jahr der Freiwilligen“ eine besondere Anerkennung und Wertschätzung der Gemeinschaft erfahren soll, wird dringend eine Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes gefordert, in der die Ausschließlichkeit für die Zwecke der Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde fällt.

Sohin wird beantragt,  
der Gemeinderat der Stadt Krems möge nachstehende

### **Resolution**

beschließen:

„Der NÖ Landtag wird aufgefordert, das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 wie folgt zu ändern, dass „Nutzhunde: § 3 lit. g“ wie folgt lautet:

„Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und für diese Zwecke verwendet werden.“

  
Die Bürgermeisterin  
LAbg. Ingeborg Rinke